

Aktenzeichen: 1 ABN 11/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 2. August 1983

- 1 ABN 11/83 -

I. Arbeitsgericht
Neumünster

Beschluß vom 30. Dezember 1981

- 3 BV 27/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Beschluß vom 16. März 1983

- 4 (5) Ta BV 8/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 11/83

4 (5) Ta BV 8/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß
In Sachen

pp.

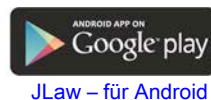
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 2. August 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Rösch beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. März 1983 - 4 (5) Ta BV 8/82 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin stellt Pumpen her und hat in der Zeit von Juni bis Dezember 1981 79 Mitarbeitern gekündigt. Der Betriebsrat hat darin eine Betriebseinschränkung gesehen und die Einigungsstelle zur Aufstellung eines Sozialplanes angerufen. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, daß eine erhebliche Personalreduzierung nicht vorliege, und die Feststellung beantragt, daß die angerufene Einigungsstelle nicht zuständig sei. Das Arbeitsgericht hat diesem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde des Betriebsrates ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Die Rechtsbeschwerde hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Betriebsrates.

II. Die Beschwerde ist nicht begründet.

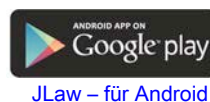
1. Die auf eine Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde muß im einzelnen darlegen, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls der anzufechtende Beschluß auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Eine solche Divergenz ist nicht gegeben.

Die Beschwerde entnimmt der Entscheidung des Arbeitsgerichts, auf die die anzufechtende Entscheidung voll inhaltlich Bezug nimmt, den Rechtssatz, daß für die Beantwortung der Frage, ob eine erhebliche Personalreduzierung gegeben sei, auf die Zahlen- und Prozentangaben in § 17 Abs. 1 KSchG über die Anzeigepflicht bei Massenentlassungen abzustellen sei, ohne daß im Einzelfall eine abweichende Beurteilung möglich wäre. Dieser Rechtssatz stünde im Widerspruch zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1979 (AP Nr. 3 und 4 zu § 111 BetrVG 1972), vom 15. Oktober 1979 (AP Nr. 5 zu § 111 BetrVG 1972) und vom 22. Januar 1980 (AP Nr. 7 zu § 111 BetrVG 1972), in denen ausgesprochen sei, daß die Zahlen- und Prozentangaben in § 17 Abs. 1 KSchG über die Anzeigepflicht bei Massenentlassungen (nur) als Maßstab für die Beantwortung der genannten Frage gelten könnten. Damit gehe das Bundesarbeitsgericht davon aus, daß die Zahlen- und Prozentangaben des § 17 Abs. 1 KSchG nicht schematisch übertragen werden könnten, sondern stets bezogen auf den konkreten Fall zu prüfen sei, ob anhand dieses Maßstabes gesagt werden könne, daß eine erhebliche Personalreduzierung vorliege.

Die anzufechtende Entscheidung stellt mit der Bezugnahme auf den Beschluß des Arbeitsgerichts den von der Beschwerde dargelegten Rechtssatz nicht auf. Das Arbeitsgericht geht ausdrücklich von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wie sie in den angezogenen Entscheidungen zum Ausdruck gekommen ist, aus. Selbst wenn es diese Rechtsprechung falsch verstanden und deren Grundsätze unrichtig angewendet haben sollte, kann aus der unrichtigen Anwendung eines ausdrücklich genannten Rechtssatzes nicht hergeleitet werden, damit habe die anzufechtende Entscheidung einen von diesen Rechtssätzen abweichenden anderen abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen (BAG Beschluß vom 22. Februar 1983 - 1 ABN 33/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Darüber hinaus hat das Arbeitsgericht ausdrücklich die Möglichkeit einer Reduzierung der zahlenmäßigen Voraussetzungen einer erheblichen Personalreduzierung geprüft, eine solche aber mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Falles abgelehnt. Es hat ausgesprochen, daß im Hinblick darauf, daß die Antragstellerin annähernd 300 Arbeitnehmer mehr beschäftige als die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 3 KSchG fordere, eine Herabsetzung der genannten Mindestzahl von 30 entlassenen Arbeitnehmern nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Betracht komme. Daraus wird deutlich, daß die anzufechtende Entscheidung die Zahlen- und Prozentangaben in § 17 Abs. 1 KSchG gerade nicht als feste Grenze für eine erhebliche Personalreduzierung ansieht.

Damit ist eine Divergenz nicht dargetan. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher zurückzuweisen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Rösch

Janzen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)